

**Bericht**  
**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und**  
**Unvereinbarkeits- und Innenausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird**  
**(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2019)**

[L-2012-119439/..-XXVIII  
miterledigt [Beilage 192/2016](#), [488/2017](#), [574/2017](#), [764/2018](#) und [883/2018](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Die haushaltsrechtlichen Regelungen in der Landesverfassung müssen einerseits auf Grund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, und andererseits auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, LGBl. Nr. 69/2016 (im Folgenden kurz "Haushaltsführungsvereinbarung") angepasst werden.

Die Bestimmungen der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der vorliegende Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor.

Künftig wird es eine Drei-Komponenten-Rechnung geben, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung, der Finanzierungshaushalt (auf Basis von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die neue Drei-Komponenten-Rechnung bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

Im vorliegenden Entwurf werden folgende Bestimmungen angepasst bzw. neu formuliert:

- Die Struktur des Voranschlages wird entsprechend den Regelungen in der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung neu festgelegt.
  - Die Bestimmungen über das Voranschlagsprovisorium ("Budgetprovisorium") und den Nachtragsvoranschlag werden auf Grund der neuen Begrifflichkeiten in der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung angepasst.
  - Die Möglichkeit der Erstellung von Mehrjahresbudgets für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre wird geschaffen.
2. Darüber hinaus soll die vorliegende Novelle auch zum Anlass genommen werden, die Staatszielbestimmungen der Landesverfassung nachzuschärfen und abzurunden:
- Das Bekenntnis zu einer leistungsfähigen Wirtschaft und zum Unternehmertum im Interesse der Allgemeinheit wird im Art. 11 ausdrücklich verankert und dabei das Zusammenwirken von Dienstgeberinnen und Dienstgebern einerseits und von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern andererseits ausdrücklich betont.
  - Das Bekenntnis zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen sowie zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten wird im Art. 15 verankert.
3. Schließlich enthält die vorliegende Novelle redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf geänderte Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union in den Art. 54 Abs. 1 und 3 und Art. 69 Abs. 3.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch die Einführung der Drei-Komponenten-Rechnung werden (voraussichtlich) dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht näher bezifferbare Mehraufwendungen für Beraterleistungen, EDV-Anpassungen und Ähnliches entstehen, die aus jetziger Sicht nicht mehr als 300.000 Euro ausmachen. Sollten für den Bereich der Vermögensbewertung Einzelgutachten notwendig bzw. erforderlich sein, könnte es allenfalls zu einer Überschreitung des Betrages kommen.

Der laufende Haushaltsvollzug kann aller Voraussicht nach auch in Zukunft mit dem schon bisher dafür zur Verfügung stehenden Personalstand bewältigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Ein modernes und transparentes Haushaltsrecht der Gebietskörperschaften, das die Leistungskraft der jeweiligen staatlichen Organisationseinheiten nachvollziehbar dokumentiert, steigert auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Den vorgesehenen Änderungen stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da mit dem vorliegenden Entwurf die Landesverfassung geändert werden soll, muss das Gesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im

Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1:**

Die Ziele und Grundsätze der Oö. Landesverfassung sind sehr vielseitig und reichen von einem Bekenntnis zu Wissenschaft und Bildung über die Anerkennung der bäuerlichen Land- und Fortwirtschaft bis hin zum Bestreben, ausreichend Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten zu sichern. Nicht explizit erwähnt werden jedoch bisher das Unternehmertum sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als wesentliche Elemente für das Funktionieren von Wirtschaft und damit auch der Gesellschaft insgesamt. Oberösterreich zeichnet sich durch eine besonders starke und nachhaltige Wirtschaftsstruktur aus und ist nicht zuletzt deshalb Österreichs Wirtschaftsbundesland Nummer eins. Das Unternehmertum ist Garant für Beschäftigung und Einkommen und damit - gemeinsam mit den dort und im öffentlichen Bereich unselbständig Beschäftigten - Säule des Wohlstands.

Das Bekenntnis zu einer leistungsfähigen Wirtschaft und zum Unternehmertum im Interesse der Allgemeinheit soll daher im Art. 11 ausdrücklich verankert und dabei das Zusammenwirken von Dienstgeberinnen und Dienstgebern einerseits und von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern andererseits ausdrücklich betont werden.

### **Zu Art. I Z 2:**

Neben dem Bekenntnis zur kulturellen Entwicklung und Identität im Art. 14 soll im Art. 15 auch das Bekenntnis zum kulturellen Erbe in Oberösterreich - einem säkularen, aber zugleich religionsfreundlichen, offenen, christlich geprägten Land, das dem Humanismus und der Aufklärung verpflichtet ist - aufgenommen werden. Der langfristige Erhalt dieses bestehenden reichhaltigen Erbes an landestypischen bzw. regionalen Bräuchen und Traditionen ist besonders erstrebenswert.

Oberösterreichs Naturschönheiten wie Wälder, Berge, Seen und Flüsse sind für alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sowohl ein Fixpunkt der Freizeitgestaltung und Erholung als auch identitätsstiftend. Da es aber immer weniger frei zugängliche Flächen gibt, muss es Ziel sein, die Nutzung der landschaftlichen Schönheiten für die Allgemeinheit sicher zu stellen. Dabei sind einerseits bestehende Eigentumsrechte zu respektieren und kommt andererseits auch der Eigenverantwortung der Naturnutzerinnen und Naturnutzer ein besonderer Stellenwert zu.

Das Bekenntnis zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen sowie zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten wird im Art. 15 verankert.

#### **Zu Art. I Z 3 und 4:**

Mit den Neuformulierungen im Art. 54 wird der Änderung der Bestimmungen über den Landesamtsdirektor und dessen Stellvertretung im Art. 106 B-VG, im Übergangsgesetz 1920 und im Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz durch die Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 Rechnung getragen.

#### **Zu Art. I Z 5:**

Die vorliegende Gesetzesnovelle schafft erstmals die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch Mehrjahresbudgets für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu erstellen, wenn dies verbesserte Steuerungsmöglichkeiten und eine erhöhte Planbarkeit bewirkt. Der Rechnungsabschluss ist aber - unabhängig von der Frage eines ein- oder zweijährigen Voranschlags - jedenfalls jährlich vorzulegen. Wie bisher wird der Landtag daher einen aktuellen Jahresrechnungsabschluss - in der Regel im zweiten Quartal des Folgejahres - übermittelt bekommen. Darüber hinaus soll der Landesfinanzreferent bzw. die Direktion Finanzen nach Bedarf den Landtagsklubs halbjährlich kurze Zwischeninformationen über die wesentlichen Eckpunkte der laufenden Budgetentwicklung geben.

Der Landeshaushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt (vgl. § 3 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung). Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung).

Die Bestandteile, die der Voranschlag zu enthalten hat, ergeben sich aus § 5 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung. Die Vermögensrechnung ist Bestandteil des Rechnungsabschlusses (vgl. § 15 Abs. 1 Z 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung).

Für Nachtragsvoranschläge (Art. 55 Abs. 2 letzter Satz) und Voranschlagsprovisorien ("Budgetprovisorien" - Art. 55 Abs. 4) gelten die Bestimmungen der VRV 2015 bzw. der Haushaltsführungsvereinbarung zum Voranschlag gemäß deren § 4 Abs. 2 sinngemäß.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, stellte auf Einnahmen und Ausgaben ab. Der VRV 2015 bzw. der Haushaltsführungsvereinbarung liegen hingegen - bedingt durch die Drei-Komponenten-Rechnung - Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) sowie Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) zugrunde (vgl. zB § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 7 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung). Dieser Umstand bedingt, dass die Begriffe "Ausgaben", "Ausgabenansätze" und "Mehrausgaben" entsprechend anzupassen sind. Die angesprochenen Ansätze können sowohl den Ergebnisvoranschlag als auch den Finanzierungsvoranschlag betreffen.

Die mittelfristige Finanzplanung (Art. 55 Abs. 7) stellt eine rollierende Planrechnung über mehrere Kalenderjahre dar, die in der Praxis bereits seit einiger Zeit jährlich erstellt und dem Landtag vorgelegt wird. Der derzeitige Planungshorizont der mittelfristigen Finanzplanung umfasst das jeweils aktuelle Budgetjahr und vier weitere Jahre. Diese Finanzvorschau ist auch die Grundlage für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 und wird - dessen Vorgaben entsprechend - regelmäßig spätestens im Herbst eines jeden Jahres erstellt und unverzüglich an den Landtag weitergeleitet.

Die Bestandteile, die der Rechnungsabschluss zu enthalten hat, ergeben sich aus § 15 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung. Korrespondierend im Hinblick auf die wesentlichen Bestandteile des Voranschlages sind im Rechnungsabschluss die drei Komponenten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung darzustellen.

An den grundsätzlichen Zuständigkeiten zur Vollziehung des Landesbudgets ändert sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts (vgl. Art. 55 Abs. 1, in den zum besseren Verständnis auch die Bestimmung des bisherigen Art. 55 Abs. 6 integriert ist).

#### **Zu Art. I Z 6:**

Da die Richtlinie 98/48/EG mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 neu kodifiziert und erweitert wurde, ist das diesbezügliche Zitat in Art. 69 Abs. 3 entsprechend anzupassen. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Maßnahme.

#### **Zu Art. II:**

Nach § 40 Abs. 2 VRV 2015 und Art. 3 der Haushaltsführungsvereinbarung sollen die Bestimmungen des neuen Haushaltsrechts spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden sein. Daher müssen die Änderungen des Art. 55 Oö. L-VG erstmals auf die Erstellung und den Vollzug des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 angewendet werden.

Klargestellt wird damit auch, dass zwar der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 bereits auf der Grundlage der neuen Bestimmungen zu erstellen ist, der Vollzug des laufenden Budgets bis hin zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 jedoch noch auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat. Ergänzend dazu sind Übergangsbestimmungen zur erstmaligen Erstellung des Voranschlages und weiterer Sachverhalte im § 39 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung festgelegt.

**Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2019), beschließen.**

Linz, am 21. März 2019

**Dr. Christian Dörfel**  
Obmann-Stellvertreter

**Mag. Helena Kirchmayr**  
Berichterstatterin

**Landesverfassungsgesetz,  
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird  
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Im Art. 11 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 neu eingefügt; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“:*

„(2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zu einer leistungsfähigen Wirtschaft, die sowohl von Dienstgeberinnen und Dienstgebern als auch von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern getragen wird, und zum Unternehmertum als unverzichtbare Voraussetzung für Arbeitsplätze, Einkommen und Wohlstand.“

*2. Im Art. 15 wird folgender Abs. 1 neu eingefügt, die bisherigen Abs. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“, „(4)“ und „(5)“:*

„(1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen und zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten.“

*3. Im Art. 54 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „mit Zustimmung der Bundesregierung“ und wird das Wort „Verwaltungsbeamten“ durch die Wortfolge „Bediensteten des Amtes der Landesregierung“ ersetzt.*

*4. Im Art. 54 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „rechtskundiger Verwaltungsbeamter als“.*

*5. Art. 55 lautet:*

**„Artikel 55**

(1) Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen, soweit nicht dem Landtag im Voranschlag die Verfügung über einzelne Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen zugewiesen ist.

(2) Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Voranschlag über den Landeshaushalt des folgenden Kalenderjahres (= Finanzjahres) vorzulegen. Die Landesregierung kann dem Landtag gemeinsam mit dem Voranschlag über den Landeshaushalt des folgenden

Finanzjahres auch einen Voranschlag über den Landeshaushalt des nächstfolgenden Finanzjahres vorlegen, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist. Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag zu enthalten. Die Landesregierung kann dem Landtag im Lauf eines Finanzjahres Nachträge zum Voranschlag vorlegen.

(3) Der vom Landtag beschlossene Voranschlag ist die Grundlage für die Gebarung des Landes.

(4) Wird der Voranschlag nicht vor Beginn des betroffenen Finanzjahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt unter sinngemäßer Anwendung des Voranschlags für das vorangegangene Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Mittelverwendungen, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetze oder sonstige generelle Normen zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Mittelverwendungen des vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten des von einem Budgetprovisorium betroffenen Finanzjahres hat der Landtag durch Beschluss Vorkehrungen für die Haushaltsführung zu treffen.

(5) Der Landtag kann die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken

1. Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen; alle über diese Ermächtigungen hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag;
2. Darlehen aufzunehmen und zu gewähren, Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen;
3. Landesvermögen zu veräußern, unentgeltlich abzutreten, abzuschreiben oder zu belasten.

Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muss ziffernmäßig bestimmbar sein.

(6) Von den Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich müssen mindestens 51 % des Grundkapitals im Eigentum des Landes Oberösterreich oder von Unternehmungen stehen, die sich im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befinden.

(7) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

(8) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen. Der Rechnungsabschluss hat jedenfalls auch eine Vermögensrechnung zu enthalten.“

*6. Art. 69 Abs. 3 lautet:*

„(3) Art. 30 Abs. 3 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. 55 Oö. L-VG in der Fassung dieses Landesverfassungsgesetzes ist erstmals auf die Erstellung und den Vollzug des Voranschlags für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.